

mitteilungen

Recht und Verfassung

428 Ideen-Wettbewerb Bürger. Leben. Kommune.

In einer kurzen Dokumentation mit vielen Foto-Eindrücken können Sie sich anschaulich über den erfolgreich durchgeführten Ideen-Wettbewerb "Bürger. Leben. Kommune." informieren: <http://www.fdag-nrw.de/startseite/mobilesteam-ihre-ansprechpartner/der-ideenwettbewerb>. Alle eingereichten Ideen werden kurz beschrieben und geben Anregungen, wie mit Freiwilligendiensten aller Generationen das Engagement vor Ort ergänzt und belebt wird.

Az.: I/2 023-08-4

Mitt. StGB NRW Oktober 2011

Finanzen und Kommunalwirtschaft

429 Kommunale Verschuldung in NRW

Die Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände Nordrhein-Westfalens erreichten Ende 2010 eine Höhe von 56,8 Mrd. Euro. Wie der Landesbetrieb Information und Technik

Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) als Statistisches Landesamt mitteilt, waren das 7,4 Prozent mehr als ein Jahr zuvor. Je Einwohner belief sich die Verschuldung rein rechnerisch auf 3.183 Euro (siehe Tabelle unten).

Ende 2010 wurden für kommunale Kernhaushalte um 0,7 Prozent niedrigere langfristige Verbindlichkeiten (Investitionskredite) ermittelt als im Vorjahr; die Schulden der kommunalen Sonderrechnungen waren um 11,3 Prozent, die der Anstalten öffentlichen Rechts (AöR) um 1,6 Prozent höher als ein Jahr zuvor. Zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätseingänge griffen die kommunalen Körperschaften auch in 2010 verstärkt auf Kassenkredite zurück. Ende 2010 war deren Volumen mit über 20 Mrd. Euro (1.132 Euro je Einwohner) um 17,2 Prozent höher als ein Jahr zuvor.

Die Statistiker weisen darauf hin, dass das Erhebungskonzept der Schuldenstandstatistik methodisch komplett neu abgegrenzt wurde.

Die Ergebnisse für Gemeinden, Städte und Kreise sind im Internet abrufbar unter: http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2011/pdf/189a_11.pdf.

Az.: IV/1 912-01

Mitt. StGB NRW Oktober 2011

Merkmal Schulden am 31.12. a = in Millionen Euro b = in Euro je Einwohner		Schulden am 31.12.		Zu- (+) bzw. Abnahme (-) 2010 gegenüber 2009
		2009	2010	
Investitionskredite der Gemeinden und Gemeindeverbände ¹⁾	a	35.658	36.609	+ 2,7 %
	b	1.992,84	2.050,88	+ 2,9 %
Bruttonachweis - der Kernhaushalte	a	23.216	23.052	- 0,7 %
	b	1.297,46	1.291,40	- 0,5 %
- der Sonderrechnungen	a	9.260	10.307	+ 11,3 %
	b	517,50	577,42	+ 11,6 %
- der Anstalten öffentlichen Rechts (AöR)	a	3.737	3.798	+ 1,6 %
	b	208,84	212,79	+ 1,9 %
Kassenkredite der Kernhaushalte	a	17.240	20.203	+ 17,2 %
	b	963,49	1.131,76	+ 17,5 %
Schulden insgesamt	a	52.898	56.812	+ 7,4 %
	b	2.956,33	3.182,64	+ 7,7 %

¹⁾ abzüglich der im Kernhaushalt des Trägers aufgenommenen und an Sonderrechnungen sowie AöR weitergeleiteten Darlehen.

430 Bundesverwaltungsgericht zu Überprüfung von Hundesteuer-Rasselisten

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit zwei Beschlüssen vom 30.08.2011 die Rechtsauffassung des StGB NRW und des OVG NRW zu den Anforderungen des Satzungsgebers hinsichtlich seiner Beobachtungs- und Anpassungspflichten zur Gefährlichkeit von Hunden bestimmter Rassen bestätigt (BVerwG 9 B 4.11 und 9 B 8.11).

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind als Monatsübersicht und als Einzeltexte im Internet unter www.kommunen-in-nrw.de Rubrik „Information / Mitteilungen / Datenbank“ abzurufen

In dem Ursprungsverfahren vor dem OVG Münster (Urt. v. 19.10.2010 – Az.: 14 A 1027/10) hatte sich der Kläger unter Bezugnahme auf das Urteil des VG Düsseldorf vom 22.06.2009 (Az.: 25 K 699/09) darauf berufen, gem. § 22 des Landeshundegesetzes (LHundG) würden die Auswirkungen des Gesetzes nach einem Erfahrungszeitraum von 5 Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände und weiterer Sachverständiger überprüft. Diese Frist sei am 31.12.2007 abgelaufen, ohne dass eine Tätigkeit des Gesetzgebers für das Jahr 2009 erfolgt sei.

Ein Satzungsgeber sei in vollem Umfang verantwortlich für die Vereinbarkeit seiner Normen mit höherrangigem Recht. Da der Zeitraum, den § 22 LHundG NRW zur Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes normiere, abgelaufen sei, treffe diese Überprüfungspflicht mithin den Satzungsgeber, der verpflichtet sei, eigene Überlegungen darüber anzustellen, ob die Regelungen der Hundesteuersatzung aufrechterhalten oder geändert werden sollten. Eine bloße Berufung auf die Regelungen des LHundG NRW sei dem gemeindlichen Satzungsgeber nach Ablauf der Überprüfungspflicht verwehrt.

Diesem Argument war schon das OVG nicht gefolgt, sondern hat im Gegenteil ausdrücklich festgestellt, dass eine von neuen Erkenntnissen losgelöste Überprüfungspflicht, bei deren Nichterfüllung die Satzungsregelung unwirksam würde, nicht existiere. Normen sind materiell rechtswidrig und damit unwirksam, wenn sie mit höherrangigem Recht inhaltlich nicht in Einklang stehen. Eine unterlassene Verfahrenshandlung kann damit nicht zur materiellen Rechtswidrigkeit führen. Das bloße Unterlassen der Überprüfung und Beobachtung einer Norm, ohne dass neue Erkenntnisse vorliegen, die der bisherigen Annahme der Sachgerechtigkeit eines normativen Differenzierungsgrundes die Grundlage entzögen, führe nicht zur Unwirksamkeit der Norm. Danach sei es auch unerheblich, ob die nach § 22 LHundG NRW vorgesehene Überprüfung der Auswirkungen dieses Gesetzes vorgenommen wurde, wobei selbst für dieses Gesetz allein das rechtswidrige Unterlassen der vorgeschriebenen Überprüfung mangels entsprechender gesetzlicher oder verfassungsrechtlicher Anordnung nicht zur Unwirksamkeit des Gesetzes führen würde.

Diese Einschätzung des OVG NRW ist mit den beiden oben genannten Beschlüssen, mit denen die Beschwerden der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des OVG NRW vom 19.10.2010 gerügt worden ist, bestätigt worden.

Es sei in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geklärt, dass die erhöhte Besteuerung von Hunden bestimmter Rassen, denen wegen bestimmter Merkmale ein abstraktes Gefahrenpotenzial zugesprochen werden muss, mit dem Gleichheitssatz vereinbar ist. Auch das Bundesverfassungsgericht habe in seinem Urteil vom 16.03.2004 (Az.: I BvR 1778/01) nicht entschieden, dass für die hier in Rede stehenden Hunderassen Deutscher Schäferhund, Dobermann und Rottweiler die abstrakte Gefährlichkeit gleich zu beurteilen ist.

Es reiche für die Zulassung der Revision nicht aus, dass in

StGB NRW-Termine

- 05.10.2011 Jugend-, Sozial- und Gesundheitsausschuss in Ratingen
- 11.10.2011 Rechts-, Verfassungs-, Personal- und Organisationsausschuss in Düsseldorf
- 11.10.2011 Kommunaltagung „Bürgerbeteiligung neu denken - Kommunale Genossenschaften und Bürger-Finanzinstrumente in Düsseldorf“
- 12.10.2011 LAGÖF-Mitgliederversammlung in Düsseldorf
- 18.10.2011 Arbeitskreis „Informationstechnologien“ in Düsseldorf
- 19.10.2011 Erfahrungsaustausch „Rekommunalisierung“ in Düsseldorf
- 20.10.2011 Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Detmold in Beverungen

Fortbildung des StGB NRW

- 20.10.2011 Seminar „Strukturpolitik“ in Münster
- 24.11.2011 Seminar „Seniorenpolitik“ in Münster

Fortbildung der KuA NRW GmbH

- 13.10.2011 „Abwassergebührenkalkulation in der Praxis“ in Duisburg
- 11.10.2011 „Aktuelle Fragen zur Regenwasserbeseitigung, -bewirtschaftung und Überflutungsschutz“ in Dortmund

Informationen über Seminartermine bei der KuA NRW-Geschäftsstelle, Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211-43077-25, dumsch@kua-nrw.de, www.kua-nrw.de

der Rechtssache die Vereinbarkeit einer gemeindlichen Satzung mit Art. 3 Abs. 1 GG zu prüfen war.

Az.: IV/1 933-01/0

Mitt. StGB NRW Oktober 2011

431 KfW senkt Zinssätze für Direktkredite

Die KfW hat aufgrund der aktuellen Entwicklung am Kapitalmarkt in ausgewählten Programmen die Zinssätze ab dem 21.09.2011 gesenkt.

Konditionenübersicht für ausgelaufene Programme und Programmvarianten (Direktkredite) der KfW:

KfW-Kommunalkredit (Direktkredit) Laufzeit 30 Jahre Zinsbindungsfrist 5 Jahre	Zinssatz nominal in % p.a.	Zinssatz effektiv in % p.a.	Auszahlungssatz in %
Investitionsoffensive Infrastruktur 1. – 2. Jahr	0,00	0,00	100
Investitionsoffensive Infrastruktur 3. – 5. Jahr	0,80	0,80	100

Die Zinsfixierung erfolgt bei Mittelabruf.

Die aktuellen Konditionen für den KfW-Investitionskredit werden täglich angepasst und können dem Internet (www.kfw-foerderbank.de, Rubrik „Die aktuellen Zinssätze“) entnommen oder per Fax unter der Nummer 069 / 7431 4214 abgerufen werden (Faxgerät auf „Abruf“ oder „Polling“ stellen).

Für Fragen zum Produkt und Serviceangebot der KfW Bankengruppe stehen die BeraterInnen des Infocenters der KfW Förderbank zur Verfügung. Sie erreichen die KfW-BeraterInnen telefonisch montags bis freitags, jeweils von 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr unter folgenden Rufnummern:

- Kommunale und soziale Infrastruktur:
Telefon-Nr. 030 / 202645555
- Unternehmensfinanzierung:
Servicenummer 01801 / 241124 *)
- Wohnwirtschaft: Servicenummer 01801 / 335577 *)

*) 3,9 Cent/Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom, Preise aus Mobilfunknetzen können abweichen.

Az.: IV/1 912-05

Mitt. StGB NRW Oktober 2011

432

PPP-Projektmanagement - Leitfaden für Kommunen

Der Erhalt und die Verbesserung der Infrastruktur stellen für alle Kommunen in Deutschland die wichtigsten, aber auch mit wachsendem Tempo schwieriger werdenden Aufgaben dar. Bei der Auswahl der wirtschaftlichsten Variante spielt in Deutschland seit dem Jahr 2002 auch Public Private Partnership (PPP) eine Rolle. 6,7 Mrd. Euro flossen seitdem mit Hilfe der Öffentlich-Privaten Partnerschaft (ÖPP) in Hochbau- und Straßenbauprojekte. In den ersten Monaten des Jahres 2011 betrug das Investitionsvolumen bereits 674 Mio. Euro. Es deutet sich an, dass die guten Zahlen der Jahre 2007 bis 2009 wieder erreicht werden könnten.

Die deutsche Sparkassenorganisation ist bei der Finanzierung von ÖPP-Projekten Marktführer. Sie trägt die Hälfte des gesamten kommunalen PPP-Investitionsvolumens von rund 3 Mrd. Euro. Sparkassen und ihre Verbundunternehmen stehen den Städten und Gemeinden somit auch auf diesem vergleichsweise jungen Finanzierungsgebiet mit umfangreichem Wissen und Erfahrungsschatz als bedeutendster Finanzpartner zur Seite.

Die Sparkassenorganisation hat sich die Expertise ihres kommunalen Beratungsdienstleisters Deka Kommunal Consult GmbH zu Nutze gemacht und ergänzend zum bereits bestehenden „PPP-Handbuch“ nun den Leitfaden „PPP Projektmanagement - Ein Leitfaden für Kommunen“ veröffentlicht. Die in Zusammenarbeit mit zahlreichen Experten und kommunalen Praktikern entwickelten Handlungsempfehlungen sind eine Arbeitshilfe, mit der eine effektive, auf die individuellen Bedürfnisse angepasste Projektorganisation aufgebaut werden kann.

Gedruckte Exemplare des Leitfadens sind beim Rheinischen Sparkassen- und Giroverband (RSGV) und beim Sparkassenverband Westfalen-Lippe (SVWL) erhältlich.

Az.: IV 904-04/1

Mitt. StGB NRW Oktober 2011

433 Pressemitteilung: Kommunale Spitzenverbände für Landeshilfe zur Konsolidierung

Die Kommunen in NRW begrüßen die Absicht des Landes, überschuldeten Kommunen Hilfe bei der Haushaltskonsolidierung zur Verfügung zu stellen und sehen darin einen wichtigen Schritt. Städte, Kreise und Gemeinden halten die vom Land vorgesehenen jährlich 350 Millionen Euro jedoch für zu niedrig und kritisieren es als inakzeptabel, dass das Land in einer zweiten Stufe Hilfen allein aus kommunalen Mitteln finanzieren will, ohne selbst Gelder bereitzustellen. Im weiteren Verfahren seien noch grundlegende Fragen zur Konzeption der Hilfestufen zu klären.

Für die kommunalen Spitzenverbände erklärten heute gemeinsam die Präsidenten bzw. Vorsitzenden, Oberbürgermeister Peter Jung, Wuppertal (Städtetag NRW), Landrat Thomas Kubendorff, Kreis Steinfurt (Landkreistag NRW) und Bürgermeister Dr. Eckhard Ruthemeyer, Soest (Städte- und Gemeindebund NRW): „Angesichts der katastrophalen Finanzlage der Kommunen in NRW ist der Stärkungspakt Stadtfinanzen ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung und großer Fortschritt.“ Es sei ausdrücklich zu begrüßen, dass die Landesregierung mit ihrer Initiative die Verantwortung des Landes für seine Kommunen unterstreiche.

Die Repräsentanten der Städte, Kreise und Gemeinden sagten weiter: „Den Kommunen in NRW fehlen – durch ein Gutachten im Auftrag des Landes belegt – jährlich mindestens 2,5 Milliarden Euro, um ihre Haushalte ausgleichen zu können. Diese gewaltige Lücke – in deren Berechnung die Entwicklung der Soziallasten nach 2009 noch gar nicht berücksichtigt ist – macht die Dramatik der Lage deutlich. Die Mittel des Landes in Höhe von jährlich 350 Millionen Euro für eine erste Stufe sind vor diesem Hintergrund ein unverzichtbarer Einstieg in die finanzielle Sanierung der NRW-Kommunen. Eine Lösung der strukturellen Finanzprobleme ist damit aber noch nicht möglich.“

Die Notwendigkeit weiterer Stufen erkenne das Land im Grundsatz an. Es sei jedoch nicht akzeptabel, dass diese Ausweitung der Hilfen – bis zu einer Höhe von 310 Millionen Euro jährlich – allein aus kommunalen Mitteln finanziert werden solle. „Wir verschließen uns nicht generell einem Gespräch über eine kommunale Mitfinanzierung. Nicht hinnehmbar aber ist, dass fehlende Finanzmittel des Bundes und des Landes im Wege der interkommunalen Solidarität aufgebracht werden sollen. Dies kann allenfalls diskutiert werden, wenn das Land bereit ist, im Sinne eines nachhaltigen Gesamtkonzeptes eine Finanzierung der weiteren Hilfestufen sicherzustellen, die seiner Verantwortung gerecht wird.“ Denn das Land stehe in der Pflicht, eine aufgabengerechte Finanzausstattung seiner Kommunen zu gewährleisten.

In den kommenden Wochen sind aus kommunaler Sicht noch grundlegende und teilweise kontrovers diskutierte Fragen rund um die Konzeption der verschiedenen Stufen zu klären, zum Beispiel zum Konsolidierungszeitraum, den Kriterien des Zugangs zu den Programmen, der Zielsetzung und Verwendung der Hilfen und der Transparenz der Verfahren.

Um mit Konsolidierungshilfen nachhaltig Ziele zu erreichen, ist darüber hinaus nach Auffassung von Städtetag, Land-

kreistag und Städte- und Gemeindebund eine objektive und effektive Kommunalaufsicht erforderlich, die die Kommunen bei der Haushaltskonsolidierung begleitet und unterstützt. Sie bedürfe transparenter und belastbarer Kriterien. Einzuordern seien aber auch klare Rahmenbedingungen für die Kommunen, die Hilfe empfangen. Zu beiden Punkten sehen die kommunalen Spitzenverbände noch deutlichen Quantifizierungs- und Konkretisierungsbedarf. Im Übrigen müssten alle Städte, Kreise, Gemeinden und Landschaftsverbände dauerhaft strikte Spardisziplin üben.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW Oktober 2011

434

Fachseminare zum NKF

Das Institut für Verwaltungswissenschaften in Gelsenkirchen (IfV) bietet in Zusammenarbeit mit dem Büro für Kommunalberatung – Mechthild A. Stock Fachseminare zum NKF an. Ein Seminar beschäftigt sich mit der Implementierung interner Kontrollsysteme (IKS). Dabei ergibt sich ein doppelt ausgerichtetes Interesse an der Implementierung effizienter IKS-Systeme: Einerseits stellt sich aus unmittelbarem Interesse die Frage, wie durch interne Kontrollsysteme die Vermögensschädigung der Kommune durch Vermögensdelikte und dolose Handlungen möglichst verhindert werden kann. Andererseits geht es darum, die Optimierung der Geschäftsprozesse im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und Effizienz des Verwaltungshandelns sinnvoll steuern zu können.

Die Fortbildungen werden angeboten einmal als Intensivseminar am 18./19. Oktober 2011 und zusätzlich als Kompaktseminar am 1. Dezember 2011, jeweils im Wissenschaftspark Gelsenkirchen.

Den Teilnehmern werden die wesentlichen Elemente für ein funktionierendes IKS und Möglichkeiten für eine erfolgreiche Implementierung in eine Verwaltungsstruktur aufgezeigt. Dabei werden auch bewährte IKS-Modelle und Beispiele für Compliance aus der freien Wirtschaft vorgestellt. Ziel ist es, einen Überblick über den Bedarf an Gestaltung und Organisation interner Kontrollsysteme in der öffentlichen Verwaltung zu erarbeiten und konkrete Handlungsempfehlungen für eine optimale Implementierung interner Kontrollsysteme vor Ort abzuleiten. Weiterhin werden die Thematik IKS vor dem Hintergrund des risiko-orientierten Prüfungsansatzes in der kommunalen Rechnungsprüfung beleuchtet und wesentliche Aspekte der IKS-Prüfung diskutiert.

Zielgruppe der Veranstaltung sind Verantwortliche aus den Bereichen Finanzverwaltung, Zentrale Dienste (Personal und Organisation) sowie aus der Rechnungsprüfung.

Interessenten für die Seminare können sich direkt an das IfV - Institut für Verwaltungswissenschaften (IfV) im Wissenschaftspark Gelsenkirchen, Munscheidstraße 14, 45886 Gelsenkirchen, Tel. 0209 – 167-1220, E-Mail: heidi.pauls@ifv.de, wenden. Anfragen zum Seminar und zur Thematik sind auch möglich über Mechthild A. Stock - Büro für Kommunalberatung, Tel. 02102 / 5 28 10 28, E-Mail: info@kommunalberatung-stock.de.

Az.: IV 904-05/17

Mitt. StGB NRW Oktober 2011

Schule, Kultur, Sport

435 Änderung der Schülerfahrkostenverordnung

Bereits am 15. Dezember 2010 fand im Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen mit den kommunalen Spitzenverbänden eine Besprechung zur Änderung der Schülerfahrkostenverordnung statt. Konkret ging es um eine Änderung von § 5 Abs. 2 Schülerfahrkostenverordnung dahingehend, dass nach Einführung des Abiturs nach 12 Jahren die Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums schülerfahrkostenrechtlich wieder mit der Sekundarstufe I gleichbehandelt werden soll. Darüber hinaus fanden bereits Konnexitätsgespräche statt.

Die kommunalen Spitzenverbände hatten mit Schreiben vom 04.08.2011 die Frage an das Ministerium für Schule und Weiterbildung gerichtet, ob mit einer entsprechenden Änderung der Schülerfahrkostenverordnung zu rechnen sei. Hierzu hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung mit Schreiben vom 12. September 2011 Folgendes mitgeteilt:

„Vielen Dank für Ihr Schreiben, mit dem Sie um Mitteilung bitten, wann mit einer Änderung des § 5 Abs. 2 SchfkVO im Hinblick auf die Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums zu rechnen ist. Ich bitte um Verständnis, dass ich Ihnen derzeit keine exakte Auskunft zu Ihrer Frage geben kann. Dies beruht auf folgenden Erwägungen:

Wie Sie wissen, hatte der Landtag in seiner Sitzung am 15.09.2010 die Landesregierung aufgefordert, baldmöglichst Maßnahmen zu ergreifen, um die Ungleichbehandlung von Schülerinnen und Schülern der Klasse 10 an Gymnasien gegenüber Zehntklässlern anderer Schulformen zu beseitigen.

Darüber hinaus existieren divergierende Urteile der Verwaltungsgerichtsbarkeit zur Frage, ob die aktuell geltende, dem Schulstufenprinzip folgende Regelung gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz verstößt. Schließlich steht eine Entscheidung über den Haushalt 2012 noch aus.

Die vorstehenden Punkte sind in die Überlegungen zu einer Neuregelung einzubeziehen. Unbeschadet dessen kann ich Ihnen mitteilen, dass es eine Änderung der Schülerfahrkostenverordnung zum Schuljahr 2011/2012 nicht geben wird. Somit gilt für die Jahrgangsstufe 10 an Gymnasien auch im nächsten Schuljahr die 5 km-Grenze.“

Az.: IV/2 214-50/1

Mitt. StGB NRW Oktober 2011

436

Fortbildung zum Einsatz von Filmen im Unterricht

Nach Mitteilung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe ist der Film ein Leitmedium des 21. Jahrhunderts, egal ob es um bewegte Bilder im Kino, Fernsehen oder über Internet, Handy oder Smartphone gehe. Doch an den meisten Schulen werde der Umgang mit Film kaum vermittelt. Damit das anders werde, hätten der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) und das NRW-Schulministerium mit ihrer

gemeinsamen Initiative „Film+Schule NRW“ am 14.09.2011 zusammen mit der Bezirksregierung Münster eine Fortbildungsoffensive gestartet. Sie soll Lehrkräfte fit für die Filmbildung im Unterricht machen.

Den Auftakt bilde ein einjähriger Intensivkursus, der Moderatoren der nordrhein-westfälischen Lehrerfortbildung in neun Veranstaltungsböcken umfassende Kenntnisse der Filmbildung vermittele. Im ersten Durchgang würden 16 Teilnehmer von erfahrenen Filmlehrern und Fachleuten aus dem Film- und Fernsbereich ausgebildet. Die Fortbildung gliedere sich in 7 Module mit den Schwerpunkten Filmproduktion und Präsentation, Filmanalyse, Filmvermittlung und Film in der Mediengesellschaft. Mit dieser Qualifizierung von Multiplikatoren unternehme das Schulministerium den ersten Schritt, um die große Nachfrage nach geeigneten Fortbildungen zu decken.

Träger der Fortbildungsreihe sei „Film+Schule NRW“, eine Initiative des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des LWL-Medienzentrums für Westfalen, in Kooperation mit der Bezirksregierung Münster, dem WDR und dem Hans-Böckler-Berufskolleg in Marl. NRW folge mit der Qualifizierungsoffensive Bayern und Niedersachsen, die vergleichbare Filmlehrerfortbildungen anbieten würden. Allerdings gebe es in NRW eine Besonderheit: zum ersten Mal habe mit dem WDR ein öffentlich-rechtlicher Fernsehsender als Kooperationspartner gewonnen werden können, der die Fortbildung durch eigene Fachleute und Räume in Köln unterstütze.

Ansprechpartnerin: Ines Müller, FILM+SCHULE NRW, LWL-Medienzentrum für Westfalen, Fürstenbergstr. 14, 48147 Münster, Tel.: 0251/5913910, E-Mail: ines.mueller@lwl.org.

Az.: IV/2 400

Mitt. StGB NRW Oktober 2011

437 Recht auf inklusive Bildung in der Schule

Die Fraktionen SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN haben am 12.07.2011 den Antrag „Auf dem Weg in ein inklusives NRW“ (Landtagsdrucksache 15/2361) in den Landtag eingebracht. Konkret geht es um einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Nordrhein-Westfalen. Der Antrag enthält zu unterschiedlichen Bereichen Ausführungen. Auf Seite 5 wird zur Umsetzung des Rechts auf inklusive Bildung in der Schule im Einzelnen Folgendes ausgeführt:

„Art. 24 der UN-BRK fordert ein inklusives Bildungssystem. Inklusion bedeutet, dass Strukturen und Didaktik von vornherein auf die Unterschiedlichkeit der Schülerinnen und Schüler und individuelles Fördern und Fordern ausgerichtet sind. Notwendig ist deshalb eine Neuorientierung in der sonderpädagogischen Förderung hin zu einem inklusiven Bildungssystem. Menschen mit Behinderung haben einen Anspruch auf volle Teilhabe an der Gesellschaft und am allgemeinen Schulwesen. Seit Jahrzehnten setzen sich Eltern von Kindern mit Behinderung nachdrücklich dafür ein, dass deren Zugehörigkeit zur Gesellschaft anerkannt und ihnen die volle Teilhabe am Unterricht der allgemeinen Schule ermöglicht wird. Der unwürdige Bettelgang der Eltern um ei-

nen Integrationsplatz muss ein Ende haben. Kinder sollen einen Rechtsanspruch auf Inklusion erhalten.

Ein gemeinsamer Unterricht wirkt sich positiv auf die Leistungs- und Intelligenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf aus und fördert die sozialen Kompetenzen aller Schülerinnen und Schüler. Es ist deshalb notwendig, die individuelle Förderung in der Schule im Sinne der Inklusion so umzugestalten, dass alle Schülerinnen und Schüler in den allgemeinen Schulen ohne Qualitätsverlust optimal gefördert werden können.

Erforderlich ist dazu auch eine Fortbildungsoffensive in der Lehrerfortbildung: Alle Lehrkräfte sollen Kinder und Jugendliche mit sehr unterschiedlichen Lernvoraussetzungen unterstützen können, aber weiterhin braucht es spezialisierte Förderlehrkräfte, die sich mit ihren besonderen Kenntnissen in die Unterrichtsentwicklung einbringen. Schulpsychologen und Schulpsychologinnen ergänzen die Lehrkräfte ebenso wie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter. Integrationsassistenzen unterstützen Kinder mit Behinderung.

Alle allgemeinen Schulen sollen dazu befähigt werden, sich zu öffnen und mit der Verschiedenheit aller Schülerinnen und Schüler konstruktiv umzugehen. Die Verwirklichung des Rechtsanspruches der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung muss mit einer deutlichen Verbesserung der Rahmenbedingungen einhergehen.

Der Landtag hat am 1. Dezember 2010 einstimmig einen Antrag zur Umsetzung der Inklusion in der Schule verabschiedet und die Landesregierung aufgefordert, unter Einbeziehung aller Beteiligten und mit wissenschaftlicher Begleitung einen Inklusionsplan als Transformationskonzept zu entwickeln. Im engen Dialog mit verschiedenen Beteiligten erarbeitet seither die Projektgruppe Inklusion im Schulministerium Bausteine für einen Inklusionsplan. Die Erarbeitung wurde im Gesprächskreis Inklusion mit über 50 Verbänden und Initiativen schrittweise erörtert. Ein Gutachten zum Transformationsprozess wurde von Prof. Klaus Klemm und Prof. Ulf Preuss-Lausitz erstellt und im Juli dem Ministerium übergeben.

Darauf fußend wird die Landesregierung den erbetenen Inklusionsplan vorstellen. Darauf aufbauend ist die Erarbeitung regionaler Inklusionspläne zur Umsetzung vor Ort erforderlich.“

Az.: IV/2 211-38/3

Mitt. StGB NRW Oktober 2011

438 Veranstaltung zur Schulverpflegung

Die Vernetzungsstelle Schulverpflegung NRW bei der Verbraucherzentrale NRW hat auf die Veranstaltung „Schulverpflegung betriebswirtschaftlich – Gutes Essen für wenig Geld?“ hingewiesen. Nach wie vor beherrsche die Frage der Kosten für eine gute Schulverpflegung die Diskussion unter Verantwortungsträgern aus Kommunen, Schulen und Wirtschaft. Gemeinsam mit kompetenten Referenten aus Wissenschaft und Praxis beabsichtige die Vernetzungsstelle Schulverpflegung NRW das Thema aufzugreifen und die

Rahmenbedingungen für eine ökonomisch effiziente und qualitätsorientierte Schulverpflegung aufzuzeigen.

Die Veranstaltung findet am 20.10.2011, 13.30 bis 18.00 Uhr in der Jugendherberge Düsseldorf statt. Es wird eine Teilnahmegebühr von 10 Euro erhoben. Neben der Tagungsgebühr sind darin kalte und warme Getränke und ein Pausensnack enthalten. Der Beitrag ist vor Ort zu entrichten.

Nähere Informationen zum Inhalt und zur Online-Anmeldung können unter der folgenden Internetadresse abgerufen werden: www.schulverpflegung.vz-nrw.de/termine.

Az.: IV/2 211-13

Mitt. StGB NRW Oktober 2011

439 Rückgang der Besucherzahlen bei Freibädern

Nach Mitteilung der Deutschen Gesellschaft für das Badenwesen e.V. haben von April bis Ende Juli rd. 86,5 Mio. Menschen die deutschen Freibäder besucht, über 50 % weniger als im gleichen Zeitraum der auch nicht herausragenden Saison 2010 (172,8 Mio. Besucher). Dies ist das Zwischenergebnis einer Befragung der öffentlichen Badbetreiber zur Freibadsaison bis einschließlich 31. Juli, an der in diesem Jahr mehr als 220 der 3.200 Freibäder teilgenommen hätten.

Die Ursachen für die Jahr für Jahr zum Teil stark schwankenden Zahlen bei Freibad-Besuchern seien in erster Linie beim unterschiedlichen Sommerwetter zu finden: Habe es in diesem Jahr im April weder beim Wetter noch bei der Anzahl der Freibadbesuche große Abweichungen gegenüber dem Vorjahr gegeben, so sei es parallel zum überdurchschnittlich trockenen warmen und sonnigen Monat Mai auch zu einem erheblichen Anstieg der Besucherzahlen gekommen: ca. 159 % mehr als in der Saison 2010.

Für das Minus der bisherigen Freibad-Saison verantwortlich seien zum Teil der Monat Juni und in besonderem Maße der Monat Juli: Während im Juni nur ein Rückgang der Besuche von rd. 33 % gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen gewesen sei, habe der deutlich zu kühle, stark verregnete und an Sonnenstunden arme Juli bundesweit gravierende Besucherrückgänge: ca. 74 % gegenüber der Saison 2010.

Az.: IV/2 382-13/1

Mitt. StGB NRW Oktober 2011

440 Entwicklung der Schülerzahlen im Schuljahr 2011 / 2012

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat anlässlich des Schuljahresbeginns auf die Entwicklung der Schülerzahlen im Schuljahr 2011/2012 hingewiesen. Die Schülerzahl an öffentlichen Schulen und privaten Schulen sei vom Schuljahr 1989/90 bis zum Schuljahr 2004/05 kontinuierlich gestiegen, in den folgenden Schuljahren jedoch um rd. 159.000 auf 2,75 Mio. im Schuljahr 2010/11 zurückgegangen. Im kommenden Schuljahr werde die Zahl der Schülerinnen und Schüler um rd. 19.000 (0,7%) auf 2.735.110 zurückgehen.

In der Grundschule gehe die Schülerzahl im Vergleich zum Vorjahr um 7.955 (1,2%) auf 655.010 zurück. Die Zahl der Erstklässler in der Grundschule belaufe sich auf 164.770 Kinder, dies seien 9.804 (6,3%) mehr als im Vorjahr. Bedingt durch die letztmalige Verschiebung des Einschulungstages – von Ende August auf Ende September – würden in diesem Schuljahr 13 Geburtsmonate eingeschult, im vorangegangenen Schuljahr seien es nur zwölf gewesen.

In der Sekundarstufe I gehe die Schülerzahl wie im Vorjahr zurück. Insgesamt sinke die Schülerzahl um 14.074 (1,3%) auf 1.087.690. In der Hauptschule betrage der Rückgang 11.422 (6,1%), die neue Schülerzahl laute 176.960. Die Realschule werde im neuen Schuljahr voraussichtlich von 307.910 Schülerinnen und Schülern besucht, das seien 3.135 (1,0%) weniger als im abgelaufenen Schuljahr.

Im Gymnasium sinke die Schülerzahl in der Sekundarstufe I um 2.108 (0,6%) auf 336.850, in der Sekundarstufe II nehme sie um 3.905 (1,5%) auf 261.810 zu. Insgesamt wachse die Schüleranzahl im Gymnasium um 1.797 (0,3%) auf 598.660.

Die Gesamtschule würden im Schuljahr mit 241.360 Schülerinnen und Schülern 3.317 (1,4%) mehr besuchen als im vorangegangenen Schuljahr. Während die Schülerzahl mit 193.810 – plus 1.036 (0,5%) – in der Sekundarstufe I nur leicht gestiegen sei, werde sie in der Sekundarstufe II um 2.281 (5%) auf 47.550 ansteigen.

In der Förderschule bleibe die Anzahl mit minus 120 (0,1%) nahezu unverändert und liege im neuen Schuljahr bei 98.170.

Im Berufskolleg gehe die Schülerzahl um 2.890 (0,5%) auf 610.130 zurück.

Az.: IV/2 200-3/2

Mitt. StGB NRW Oktober 2011

441 Rahmenvereinbarung über Bewegung, Spiel und Sport im Ganzttag

Die Landesregierung NRW und der Landessportbund NRW haben am 30.08.2011 eine Rahmenvereinbarung über Bewegung, Spiel und Sport in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten abgeschlossen. Nach Mitteilung der Landesregierung NRW ist es Ziel der Rahmenvereinbarung, regelmäßige und möglichst tägliche außerunterrichtliche Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten sicherzustellen. Sie sollen vor allem von Personen durchgeführt werden, die an Aus- und Fortbildungsangeboten des Landessportbundes, der Sportjugend NRW oder ihrer Mitgliedsorganisationen teilgenommen haben und nach Möglichkeit über die gemeinwohlorientierten Sportorganisationen eingesetzt werden. Der Träger der außerunterrichtlichen Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote und die Schulen würden vereinbaren, in welchem zeitlichen Umfang die Angebote in den Ganztagsangeboten gemacht werden. Für besonders talentierte Kinder und Jugendliche seien auch schulübergreifende Angebote möglich.

Die Rahmenvereinbarung berücksichtige alle Schulformen und alle offenen und gebundenen Angebotsformen des

Ganztags. Sie knüpfte unmittelbar an den von der Landesregierung und dem Landessportbund NRW am 12. Februar 2011 abgeschlossenen „Pakt für den Sport“ und die Empfehlungen der von der Landesregierung einberufenen Bildungskonferenz vom 20. Mai 2011 an, die sich u.a. mit dem Ausbau der Zusammenarbeit von Schule, Jugendhilfe, Kultur und Sport im Ganztag befasst habe.

Die Geschäftsstelle weist darauf hin, dass die kommunalen Spitzenverbände aus Nordrhein-Westfalen nicht Vertragspartner der Rahmenvereinbarung sind. Stattdessen wird eine gemeinsame Erklärung „Sportvereine und Schulen werden Bildungspartner in NRW“ angestrebt. Die Geschäftsstelle wird über den aktuellen Sachstand informieren.

Az.: IV/2 211-13

Mitt. StGB NRW Oktober 2011

Jugend, Soziales und Gesundheit

442 Videos mit Untertiteln für Hörbehinderte

Ab sofort bietet der Sozialverband VdK Deutschland im Internet auf seinem Videoportal www.vdktv.de auch ein Untertitel-Angebot. Mehr als 200.000 Videos wurden seit dem Start des VdK-Videoportals am 1. Februar 2010 bereits abgerufen. Etwa 200 professionell produzierte Filme zu wichtigen, topaktuellen sozialen, sozialpolitischen und rechtlichen Themen, aber auch zu Freizeit und Sport sind derzeit verfügbar. Wöchentlich werden aktuelle Beiträge eingestellt.

Az.: III/2 850

Mitt. StGB NRW Oktober 2011

443 Monitor Familienleben 2011

Im Auftrag des Bundesfamilienministeriums hat das Institut für Demoskopie Allensbach bereits zum vierten Mal die Entwicklung des Familienlebens in Deutschland repräsentativ untersucht. Besonders wichtig sind den Menschen gesicherte finanzielle Verhältnisse der Eltern, genügend Zeit der Eltern für die Familie und genügend Betreuungsmöglichkeiten für Kinder aller Altersgruppen. Das Elterngeld ist bei der Bevölkerung als eine herausragende Leistung für Familien etabliert und unumstritten. 79 Prozent halten es für eine gute Regelung, die große Mehrheit der Bevölkerung ist davon überzeugt, dass die meisten Eltern in der ersten Zeit nach einer Geburt auf das Elterngeld angewiesen sind.

Der "Monitor Familienleben 2011" ergibt: Familien wollen ihr Leben nach eigenen Vorstellungen gestalten. Eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist dabei die wichtigste Aufgabe verlässlicher Familienpolitik. Aus Sicht der Menschen ist es vor allem die Arbeitswelt, die noch zu wenig Rücksicht auf die Bedürfnisse von Familien nimmt. Und: Die Vereinbarkeitsprobleme sind bei den Vätern angekommen. 81 Prozent der Väter sehen eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf als wichtigste Aufgabe von Famili-

enpolitik. Die wichtigsten Ergebnisse des Familienmonitors 2011 lauten:

- Trotz aktueller politischer Fragen wie Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und Entwicklung des Wirtschaftswachstums bleibt Familienpolitik für die Mehrheit der Menschen wichtig: Die Förderung junger Familien (53 Prozent) und eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (47 Prozent) werden häufiger genannt als die Reform des Gesundheitswesens, die Senkung von Steuern oder der Atomausstieg.
- Das Elterngeld ist im Leben junger Familien etabliert und unumstritten. 78 Prozent der Bevölkerung und 80 Prozent der Eltern halten das für eine gute Regelung.
- Geld, Zeit und Infrastruktur gelten als zentrale Bedingungen für ein gutes Aufwachsen von Kindern. Besonders wichtig sind den Menschen gesicherte finanzielle Verhältnisse der Eltern (80 Prozent / Eltern 84 Prozent), genügend Zeit der Eltern für die Familie (79 Prozent / Eltern 81 Prozent) und genügend Betreuungsmöglichkeiten für Kinder aller Altersgruppen (55 Prozent / Eltern 63 Prozent).

Az.: III 780

Mitt. StGB NRW Oktober 2011

444 Eingliederungsleistungen für Langzeitarbeitslose

Die drei kommunalen Spitzenverbände haben sich in einem gemeinsamen Schreiben an die Mitglieder des Deutschen Bundestags aus Nordrhein-Westfalen deutlich gegen die geplante Einschränkung von Arbeitsgelegenheiten durch den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt und gegen die angekündigte Kürzung der Eingliederungsmittel im SGB II-Bereich gewandt. Dabei haben LKT, StGB und StT u.a. folgendes hervorgehoben:

Bereits im laufenden Jahr sind die Ausgaben für Eingliederungsmittel im SGB II bundesweit um etwa 20 Prozent reduziert worden; für das kommende Jahr ist eine weitere Kürzung in vergleichbarer Höhe geplant. Die Kürzungen stehen in keiner Relation zur Entwicklung der Zahl der Leistungsbezieher: Im Vergleich zum August 2010 ist im August 2011 in NRW die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsempfänger lediglich um 45.000 zurückgegangen, d.h. um 3,7 Prozent. Auch die Arbeitslosenzahlen SGB II sind in NRW nur um 3,1 Prozent gesunken (im SGB III dagegen um 15,1 Prozent). Von der Erholung am Arbeitsmarkt profitieren SGB II-Empfänger also nur in geringem Umfang. Eine aktuelle Veröffentlichung der Bundesagentur für Arbeit weist zudem aus, dass die formalen beruflichen Qualifikationen von Langzeitarbeitslosen im Durchschnitt gesunken sind. Etwa die Hälfte verfügt über keine abgeschlossene Berufsausbildung. Die Anforderungen an die Maßnahmen in Bezug auf Nachqualifizierung und Heranführung an den Arbeitsmarkt steigen dementsprechend.

Die Mittelreduzierungen haben sich besonders zu Lasten der sogenannten Arbeitsgelegenheiten („Ein-Euro-Jobs“) ausgewirkt. Gerade dieses niederschwellige, flexible Instrument ist jedoch für die Zielgruppe der Langzeitarbeitslosen besonders wichtig. Die Arbeitsgelegenheiten bieten oft die

einzigste Chance, Schritt für Schritt zurück in den Arbeitsmarkt zu finden. Die Jobcenter kombinieren damit praktische Arbeitserprobung, niederschwellige Qualifizierung und intensive Betreuung. Eine weitere Kürzung der Eingliederungsmittel, wie für 2012 geplant, würde diese wichtigen Angebote weiter aushöhlen und den Jobcentern die Hände binden.

Die Jobcenter benötigen ein flexibles Handwerkszeug, um den Leistungsberechtigten in der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu helfen und sie in Arbeit zu vermitteln. Bitte setzen Sie sich dafür ein, dass für die spezifischen Problemlagen von Langzeitarbeitslosen ein geeignetes, flexibles Instrumentarium geschaffen wird. Dem wird der vorliegende Gesetzentwurf – trotz anderslautender Zielsetzungen – nicht gerecht. Besonders folgende Punkte müssen geändert werden:

- Die vorgesehenen Einschränkungen für die Arbeitsgelegenheiten durch eine Trägerpauschale und eine zeitliche Befristung sollten in vollem Umfang gestrichen werden. Die Flexibilität sollte auch nicht dadurch eingeschränkt werden, dass anstatt einer Trägerpauschale eine enge inhaltliche Begrenzung erfolgt, wie es in der aktuellen Formulierungshilfe der Bundesregierung vorgesehen ist. Die Jobcenter sollten, im Konsens mit den Arbeitsakteuren vor Ort, das Instrument flexibel gestalten und mit anderen Elementen kombinieren können.

- Die freie Förderung sollte zu einem Instrument ausgestaltet werden, das seinen Namen verdient. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Veränderungen reichen dafür nicht aus. Wir schlagen folgende Formulierung für § 16f Abs. 1 SGB II vor:

„Zur Verwirklichung einer passgenauen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit kann die Agentur für Arbeit ergänzend zu den übrigen gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbringen, soweit diese erforderlich sind. Umfasst sind auch Leistungen für Maßnahmen, die begleitend und ergänzend zu Eingliederungsleistungen erbracht werden und dem Erhalt oder der Stärkung der Erwerbsfähigkeit dienen.“

- Die Jobcenter benötigen die Steuerungskompetenz für die Zielgruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die jungen Menschen benötigen einen klaren Ansprechpartner für ihre berufliche Entwicklung. Wir schlagen vor, den Jobcentern die Zuständigkeit für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen zu übertragen, verbunden mit einer entsprechenden Finanzierungsregelung.

- Die Einführung von Zertifizierungsverfahren für alle Maßnahmeträger sowie für alle Maßnahmen lehnen wir ab, weil dies zu einer erheblichen Ausweitung von Bürokratie führen würde, ohne dass der Nutzen klar erwiesen ist. Stattdessen sollten Ausnahmen ermöglicht werden, um auch Angebote kleinerer, örtlicher Bildungsträger für die Beschäftigungsförderung nutzen zu können. Außerdem sollte das Gutscheinvfahren auf weitere Maßnahmebereiche ausgedehnt werden.

Az.: III 841

Mitt. StGB NRW Oktober 2011

Nach Informationen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) haben fast 153 000 Mütter und über 38 000 Väter für ihre zwischen Januar und März 2010 geborenen Kinder Elterngeld in Anspruch genommen. Dies sind 2,5 % mehr Leistungsbezieher als ein Jahr zuvor. Die Zahl der geborenen Kinder ist im gleichen Zeitraum um 1,3 % gestiegen. Der anhaltende Trend an steigenden Geburtenzahlen wird zur Folge haben, dass mehr Betreuungsplätze für Kleinstkinder benötigt werden.

Grund für die gestiegene Inanspruchnahme des Elterngelds ist, dass immer mehr Väter zeitweise ihre Erwerbstätigkeit reduzieren oder unterbrechen. Die sogenannte Väterbeteiligung (Anteil der Kinder, deren Vater Elterngeld bezogen hat) lag für im ersten Quartal 2010 geborene Kinder bei 24,4 %. Im Vergleich zum entsprechenden Vorjahreszeitraum ist dies ein Anstieg um 1,4 Prozentpunkte. Bei Müttern liegt die Quote weiterhin konstant bei 96 %.

Annähernd jeder dritte Vater (31 %) hat das Elterngeld unmittelbar nach der Geburt, das heißt im ersten Lebensmonat des Kindes in Anspruch genommen. Weitere rund 12 % der Väter bezogen im zweiten oder dritten Lebensmonat des Kindes erstmals Elterngeld. Mehr als jeder fünfte Vater (22 %) erhielt das Elterngeld erstmals im zwölften oder 13. Lebensmonat des Kindes. Durchschnittlich nahmen Väter 3,4 Monate lang Elterngeld in Anspruch. Mütter bezogen das Elterngeld mit nur wenigen Ausnahmen direkt nach der Geburt des Kindes für einen Zeitraum von durchschnittlich 11,7 Monaten.

Väter, die vor der Geburt des Kindes erwerbstätig waren, erhielten im ersten Bezugsmonat bundesweit durchschnittlich 1.182 Euro Elterngeld und damit über ein Drittel (36 %) mehr als die vor der Geburt erwerbstätigen Mütter (868 Euro). Väter und Mütter, die vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren, erhielten durchschnittlich 329 Euro Elterngeld. Neben dem Mindestbetrag in Höhe von 300 Euro sind darin auch mögliche Geschwister- und/oder Mehrlingszuschläge enthalten.

Az.: III 820-3

Mitt. StGB NRW Oktober 2011

Wirtschaft und Verkehr

Das Konzept der Bürgerbusse, vor 26 Jahren aus den Niederlanden übernommen, ist in Nordrhein-Westfalen zum Erfolgsmodell geworden. NRW ist bei dieser Entwicklung deutschlandweit Vorreiter: 1985 wurde das erste Bürgerbusprojekt in den Gemeinden Legden, Heek und Ahaus im Münsterland gefördert. Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt die Bürgerbusvereine mit Zuschüssen für die Busbeschaffung (insgesamt 516.000 Euro in 2010) sowie mit einer jährlichen Pauschale von 5.000 Euro pro Verein (insgesamt 495.151 Euro in 2010) für die Vereinsorganisation.

In Nordrhein-Westfalen sind mehr Bürgerbusse als in allen anderen Bundesländern zusammen auf den Straßen unterwegs. Weitere sind startbereit und sollen bald folgen. 2009 legten die Bürgerbusse im Land fast 3,3 Millionen Kilometer zurück und beförderten ca. 650.000 Fahrgäste.

Az.: III 441-50

Mitt. StGB NRW Oktober 2011

447 **Online-Erfahrungsaustausch „Breitband im ländlichen Raum“**

Die Deutsche Vernetzungsstelle für ländliche Räume hat ihr Angebot zum Thema „Breitband“ ausgebaut. Unter der Überschrift „Breitband KONKRET“ hat sie ein Online-Portal eingerichtet, auf dem Konzepte und Erfahrungen für den Breitbandausbau eingestellt und abgerufen werden können. Sie liefern hilfreiche Ideen und Anhaltspunkte zur Strukturierung von Projekten vor Ort. Bereits eingestellte Beiträge erläutern z. B., welche Lösungen vor Ort gewählt wurden, welche Vorgehensweisen empfehlenswert sind und welche Modelle sich rechnen bzw. wie Städte und Gemeinden Kosten für den Ausbau reduzieren können. Zielgruppe des Online-Portals sind vor allem Gemeindevertreter.

Das Online-Portal ist erreichbar unter der Adresse <http://www.netzwerk-laendlicher-raum.de/themen/breitband/akteure-projekte/konzepte-erfahrungen/>. Wir möchten in diesem Zusammenhang auch auf das übrige Informationsangebot der Deutschen Vernetzungsstelle zum Thema „Breitband“ unter der Adresse <http://www.netzwerk-laendlicher-raum.de/breitband> hinweisen, welches neben den gesetzlichen Grundlagen in den Bundesländern für Förderung auch die Darstellung einer Reihe guter Beispiele enthält.

Az.: III 460-44

Mitt. StGB NRW Oktober 2011

448 **Nationale Streusalzreserve**

Ab kommenden Winter wird es eine bundesweite Streusalzreserve in Höhe von 100.000 Tonnen zusätzlich zur normalen Salzbevorratung geben. Die nationale Streusalzreserve soll im Notfall bei lang andauernden extremen Witterungslagen mit Schnee und Eis die Streusalzversorgung auf den Autobahnen sicher stellen.

Die Gespräche zwischen Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden zum Aufbau der Streusalzreserve für den Notfall wurden jetzt erfolgreich abgeschlossen. Danach wird das Land Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit Sachsen-Anhalt die Einlagerung der nationalen Streusalzreserve übernehmen. Von den 100.000 Tonnen Salz werden 60.000 in NRW und 40.000 in Sachsen-Anhalt dezentral an mehreren Standorten eingelagert. Zusätzlich wird der Landesbetrieb Straßenbau NRW für den nächsten Winter eine Streusalzreserve in Höhe von 40.000 Tonnen für den Landes- und kommunalen Bedarf aufbauen.

Zudem werden 35 Räumfahrzeuge der Autobahnmeistereien mit Blaulicht und Einsatzhorn ausgestattet. Damit ist es möglich, die Autobahnen in Nordrhein-Westfalen bei Verkehrsstillstand notfalls auch gegen die Fahrtrichtung zu

räumen, insbesondere bei liegen gebliebenen und die Fahrbahn blockierenden LKW.

Az.: III/1 642-33/5

Mitt. StGB NRW Oktober 2011

449 **StGB NRW-Seminar zu Wirtschaftsförderung und Strukturpolitik**

Seit dem Übergang der regionalisierten Strukturpolitik in eine zunehmend clusterorientierte Wirtschaftspolitik in NRW scheinen die kommunalen Einflussmöglichkeiten auf die Entwicklung und die Perspektiven der Region eher zurückzugehen. Andererseits zeigt sich im bundesweiten wie im europäischen Rahmen ein Bedeutungszuwachs der Regionen, die mit integriertem Ansatz und strategischer Zusammenarbeit von öffentlicher Hand, Wirtschaft und Wissenschaft ihre Stärken auszuspielen wissen.

Der Städte- und Gemeindebund NRW möchte seinen Mitgliedern und den Partnern in der Wirtschaft in der sich stetig verändernden strukturpolitischen Landschaft mit dem Seminar „Rolle der Städte und Gemeinden in der regionalen Strukturpolitik“ am 20. Oktober 2011 in Münster Diskussionsplattform und Orientierung bieten, insbesondere auch der Wirksamkeit regionsbezogener Förderprogramme und sog. Regionalbudgets nachgehen sowie konkrete strukturpolitische Handlungsansätze auf Gemeinde- und Regionsebene vorstellen. Folgende Themen werden behandelt:

- Kooperative Strategien in der Wirtschaftspolitik von Land und Kommunen
- Arbeitsteilung im Verhältnis von Kreis und Gemeinden
- Gemeinsame Ziele und Handlungsansätze aus der Sicht der Kammern
- EU-Entscheidungsgänge und -Förderstränge
- Die Rolle der Mittelstadt in der Region
- Funktion und Arbeit des Regionalrats aus Gemeindesicht
- Regionalbudget: Spielgeld oder Lösungsansatz?
- Regionalpolitische Erfahrungsberichte OWL und Münsterland

Zielgruppe der Tagung sind neben Hauptverwaltungsbeamten und Dezernenten alle für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung Zuständigen sowie interessierte Ratsmitglieder. Selbstverständlich sind auch Kooperationspartner aus Wirtschaft, Kammern und Verbänden eingeladen. Anmeldungen zum Seminar, für das ein Tagungsentgelt von 158,00 Euro nebst Mehrwertsteuer (inkl. Tagungsmappe, Tagungsgetränken und Mittagsimbiss) erhoben wird, sind bis zum 16. September 2011 zu richten an Frau Matthews (Tel. 0211/4587-248; Fax -211; Mail: ursula.matthews@kommunen-in-nrw.de).

Az.: III N 16

Mitt. StGB NRW Oktober 2011

450 **DStGB zur Bundeswehrreform**

Die Ende 2009 begonnene Reform der Bundeswehr wird das Bild in unseren Städten und Gemeinden, aber auch das Gesicht unserer Streitkräfte nachhaltig verändern. Die Bundeswehr hat in Deutschland ca. 400 Standorte und eine

Vielzahl von Liegenschaften. Die Standortgemeinden sind mit der Bundeswehr eng verflochten, denn sie haben in großem Umfang ihre Infrastruktur auf die Bedürfnisse der Bundeswehr ausgerichtet. Die Kommunen müssen daher bei der Reform konsequent mit eingebunden werden.

In vielen Standortgemeinden ist die Bundeswehr ein entscheidender Wirtschaftsfaktor, Auftraggeber und Arbeitgeber. Es macht wenig Sinn, wenn der Staat durch Reduzierung der Truppenstärke Geld einspart, das aber auf der anderen Seite wegen sprunghaft steigender Arbeitslosigkeit wieder ausgegeben werden muss. Deshalb müssen bei den Standortentscheidungen nicht nur verteidigungspolitische, sondern auch wirtschaftspolitische Aspekte und die Arbeitsmarktsituation vor Ort berücksichtigt werden.

Die Standortgemeinden haben über Jahrzehnte viel für die Verankerung der Integration der Truppe in die Gesellschaft geleistet. Dies belegen zum Beispiel die mehrere Hundert aktiven Standortpatenschaften von Städten und Gemeinden über militärische Einrichtungen. Die kommunale Ebene hat seit jeher entscheidend dazu beigetragen, das Leitbild der Bundeswehr vom „Soldaten als Bürger in Uniform“ umzusetzen.

Das Lebensumfeld für die Soldatinnen und Soldaten mit allen Qualitätsfaktoren vor Ort wird auch zukünftig entscheidend von den Standortgemeinden geprägt und verwirklicht werden. Eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen militärischem Standort und Gemeinde wird deswegen ein Schlüsselbaustein für eine zukünftig erfolgreiche Personalgewinnung der Bundeswehr sein, die in einem viel stärkeren Maße Freiwillige und Zeit-/ Berufssoldaten benötigt als bisher.

Die Bundeswehr hat die Partnerschaft mit den Städten und Gemeinden in der Vergangenheit gebraucht, sie wird diese auch zukünftig brauchen und muss sich für diese aktiv einbringen.

Die Strukturreform der Bundeswehr sollte folgende Leitlinien berücksichtigen:

1. Konversionsmittel unverzichtbar: Soweit die Bundeswehrreform ein neues Standortkonzept erforderlich macht, fordern die Städte und Gemeinden vom Bund die Wahrnehmung seiner regionalpolitischen Verantwortung. Betroffene Gemeinden dürfen nicht mit den Folgen von Standortschließungen alleine gelassen werden. Der Bund und die Länder müssen wirksame Konversionshilfen sicherstellen.
2. Planungssicherheit schaffen: Die Standortgemeinden brauchen eine klare zeitliche Perspektive und Transparenz für die Vorbereitung der wirtschaftlichen, infrastrukturellen und sozialen Anpassung an die Schließung von Bundeswehrstandorten. Deshalb ist eine enge und frühzeitige Beteiligung und Einbindung der betroffenen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie des Deutschen Städte- und Gemeindebundes erforderlich, bevor die Standortentscheidungen festgelegt werden.
3. Transparenz im Reformprozess: Die Städte und Gemeinden brauchen Transparenz über die konkreten Kriterien

der Standortbewertung. Nur so können die regionalwirtschaftliche Bedeutung der Standorte und die Notwendigkeit der Berücksichtigung von Schlüsselkriterien (z. B. Arbeitsmarktsituation, regionale Wirtschaftskraft, demografische Entwicklung) beurteilt werden und in den Entscheidungsprozess eingehen.

4. Präsenz auch in der Fläche zeigen: Die Städte und Gemeinden fordern, dass die Bundeswehr weiterhin in der Fläche präsent sein und nicht auf wenige Großstandorte konzentriert werden soll. Unter Anerkennung der sicherheitspolitischen Erfordernisse des neuen Standortkonzeptes im Zuge der Bundeswehrreform muss dieses der regionalpolitischen Verantwortung und Bedeutung des Bundes gerecht werden.
5. Konversionshilfen wirksam ausgestalten: Für Städte und Gemeinden, die von militärischen Standortverkleinerungen oder Schließungen betroffen sind, müssen wirksame Konversionshilfen bereitgestellt werden, vom Bund und ergänzend auch von den Ländern.
6. Unentgeltlichkeit der Liegenschaften für Gemeinden: Die Überleitung der aufgegebenen Liegenschaften in kommunales Eigentum muss Vorrang vor dem Erlösinteresse des Bundes haben. Sofern es sich um Standorte und Liegenschaften in besonders strukturschwachen Regionen handelt, sind Liegenschaften unentgeltlich an die Kommunen abzugeben. Bei der Übergabe der Liegenschaften muss eine weitestgehende Altlastenfreiheit vom Bund hergestellt werden. Soweit mit Blick auf eine mögliche Nachfolgenutzung entsprechend Bundesbodenschutzgesetz lediglich eine Teilaltlastenfreiheit hergestellt wird, muss der Bund eine andauernde Garantie für die Herstellung weiterer bzw. völlige Altlastenfreiheit bei einer zukünftigen weiteren Nutzungsänderung mit höheren Ansprüchen an die Fläche (z. B. Wohnnutzung oder Agrarproduktion) übernehmen.
7. Unbürokratisch, zügig und abgestimmt handeln: Der Bund ist gefordert, bei der Abwicklung von Immobilienfragen ehemals militärisch genutzter Gebäude ein möglichst unbürokratisches, zügiges, mit der Gemeinde eng abgestimmtes und investorenfreundliches Verfahren umzusetzen.

Az.: III 155-60

Mitt. StGB NRW Oktober 2011

Bauen und Vergabe

451 Studie „Urbanes Grün in der Stadtentwicklung“

Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW lässt eine Studie zur Bedeutung des Urbanen Grüns in der Stadtentwicklung erstellen. Dafür werden derzeit gute, bereits realisierte Beispiele für kommunale Grünstrategien innerhalb von NRW gesucht, um nach einer Auswahl ca. sechs Fallstudien vertieft zu analysieren. Um keine aktuellen und beispielgebenden kommunalen Konzepte zu übersehen, bitten wir Sie, uns aus Ihrer Sicht geeignete kommunale Beispiele zu nennen.

Als Themen denkbar sind kommunale Grünstrategien auf verschiedenen Maßstabsebenen (Gesamtstädtisch, mit Quartiersbezug oder mit Regionaler Perspektive), aber auch Beispiele für den Umgang mit aktuellen Fragestellungen in diesem Bereich (wie Aktivierungsstrategien für Bewohner, innovative Pflege- oder Finanzierungskonzepte, neue Formen urbanen Grüns) oder der Verknüpfung mit anderen aktuellen Trends (wie demographischer Wandel, Klimawandel).

Bitte teilen Sie der Geschäftsstelle, Frau Kulesa (alexandra.kulesa@kommunen-in-nrw.de), ihre Beispiele bis zum 10.10.2011 mit. Diese werden dann an die vom Ministerium beauftragten Institute für Umweltplanung an der Universität Hannover bzw. das für Landes- und Stadtentwicklungsforschung gGmbH in Aachen weitergeleitet.

Az.: II/1 622-25-1 Mitt. StGB NRW Oktober 2011

452 Projektaufwurf „Bürgerbeteiligung in der Stadtentwicklung“

Mit einem Projektaufwurf suchen die Partner der Nationale Stadtentwicklungspolitik (Bund, Länder und kommunalen Spitzenverbände) nach beispielhaften Projekten für eine bürgernahe und von Bürgern sowie anderen Partnern im Gemeinwesen getragene, transparente und kommunikative Stadtentwicklung. Die Projekte sollen einen Querschnitt unterschiedlichster Beteiligungsformen innerhalb der Stadtentwicklung abbilden und zeigen, wie die Mitwirkung der Bürgerschaft an Stadtentwicklungsprozessen intensiviert werden kann. Gesucht werden beispielsweise innovative Beteiligungsverfahren für gesamtstädtische Leitbildprozesse bis hin zu konkreten Projekten, die die gesamte Bürgerschaft einbinden oder spezifische Gruppen ansprechen, in großen, mittleren und kleinen Städten und Gemeinden.

Die Verfahren sollten Bezug zu einem der folgenden sechs Handlungsfelder der Nationalen Stadtentwicklungspolitik haben:

- Bürger für ihre Stadt aktivieren – Zivilgesellschaft
- Chancen schaffen und Zusammenhalt bewahren – Soziale Stadt
- Innovative Stadt – Motor der wirtschaftlichen Entwicklung
- Die Stadt von morgen bauen – Klimaschutz und globale Verantwortung
- Städte und Gemeinden besser gestalten – Baukultur
- Die Zukunft der Stadt ist die Region – Regionalisierung

Die Planungsträger in Kommunen, Regionen, Fachplanungsträger, aber auch private Initiatoren räumlicher Planung und Entwicklungsprozesse wie zum Beispiel Energieversorger, Wohnungsbaugesellschaften oder Projektentwickler sind angesprochen, sich mit Projekten für eine neue Beteiligungskultur zu bewerben. Auch Anträge im Rahmen von ehrenamtlichem Engagement aus der Bürgerschaft sind willkommen.

An die Pilotprojekte wird der Anspruch gestellt, dass sie innovativ, beispielgebend, transparent und kommunikativ sein sollen. Es können bis zur Hälfte der Projektkosten in Form von Zuwendungen durch den Bund gefördert werden, bis

zu einer Höhe von 50 000 Euro je Projekt. Die Auswahl der zu fördernden Pilotprojekte erfolgt durch ein Gremium der Nationalen Stadtentwicklungspolitik. Die ausgewählten Projekte werden auf dem 5. Bundeskongress der Nationalen Stadtentwicklungspolitik am 13.10.2011 in Kassel bekannt gegeben. Die Pilotprojekte werden dann über einen Zeitraum von zwei Jahren gefördert. Projektvorschläge können bis zum 02.09.2011 per eMail an: projektaufwurf@nationale-stadtentwicklungspolitik.de gerichtet werden. Weitergehende Informationen finden Interessierte im Internet zudem unter www.nationale-stadtentwicklungspolitik.de.

Az.: II/1 620-00 be-ko Mitt. StGB NRW Oktober 2011

453 5. Bundeskongress „Nationale Stadtentwicklungspolitik“

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung hat gemeinsam mit Ländern und kommunalen Spitzenverbänden zum 5. Bundeskongress „Nationale Stadtentwicklungspolitik“ eingeladen. Der 5. Bundeskongress wird am 12. und 13. Oktober 2011 in Kassel stattfinden.

In einem kompakten zweitägigen Programm sollen aktuelle stadtentwicklungspolitische Themen mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Planung, Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft diskutiert werden. 2011 ist da Jahr, in dem die Städtebauförderung, ein wichtiger Baustein der nationalen Stadtentwicklungspolitik, vierzig Jahre alt wird. Die Leistungen dieser Programme als gute Praxis sollen deswegen auch auf dem 5. Bundeskongress besonders gewürdigt und ein Ausblick in die Zukunft der Städtebauförderung gegeben werden.

Die Geschäftsstelle möchte Sie hiermit auf den 5. Bundeskongress „Nationale Stadtentwicklungspolitik“ hinweisen und Sie sowie weitere Interessierte herzlich zur Veranstaltung nach Kassel einladen. Weitergehende Informationen sowie das Kongressprogramm können Sie im Internet unter www.nationale-stadtentwicklungspolitik.de abrufen.

Az.: II/1 622-31 be-ko Mitt. StGB NRW Oktober 2011

454 4. Speyerer Tage zu kommunalen Infrastrukturen

Vom 8. bis 9. März 2012 finden an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer die 4. Speyerer Tage zu kommunalen Infrastrukturen - Kommunales Straßennetz: Planung, Nutzung, Unterhaltung statt. Ziel der jährlich stattfindenden Speyerer Tage zu kommunalen Infrastrukturen soll sein, für Fragen der infrastrukturfördernden und infrastrukturgestaltenden Tätigkeit der Kommunen ein Diskussionsforum vornehmlich zu aktuellen rechtlichen Problemen zu bilden. Orientierungspunkt ist die Erarbeitung praxisadäquater Problemlösungsstrategien mit wissenschaftlicher Fundierung.

Auf der Tagung 2012 wird der Rechtsrahmen für die Planung, Nutzung und Unterhaltung des kommunalen Straßennetzes unter besonderer Berücksichtigung überschuldeter Kommunalhaushalte und wachsender Ansprüche der Straßennutzer in den Blick genommen. Ausgewiesene Experten werden u. a.

über die Formen kommunaler Straßenplanung, die Grenzen der Verkehrssicherungspflichten, aktuelle Fragen der Straßengestaltung (Parkraumbewirtschaftung, Werbeanlagen, Videoüberwachung) und des Straßennutzungsrechts (Gemeingebrauch, Sondernutzung, Nutzung durch Versorgungs- und Telekommunikationsleitungen) berichten.

Eine detailliertes Programm und Auskünfte erhalten Sie von Univ.-Prof. Dr. Ulrich Stelkens, Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, Freiherr-vom-Stein-Str. 2, 67346 Speyer, Tel. 06232 / 654-365, Fax: -245, E-Mail: stelkens@dhw-speyer.de . Internet: www.dhw-speyer.de/Weiterbildung/Jahresprogramm.htm. Dort ist auch die Anmeldung vorzunehmen.

Az.: II/1 660-00

Mitt. StGB NRW Oktober 2011

455 Kolloquium zur Denkmalpflege

Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz, die Deutsche Burgenvereinigung und Europa Nostra Deutschland veranstalten am 17. November 2011 in Köln von 10.00 bis 15.00 Uhr ein Kolloquium zum Thema „Denkmal-Doping Deutschland - was erträgt das Denkmal?“.

Dämmpakete, Rollstuhlrampen, Brandschutztüren-Baudenkmale werden zukunftsfähig gemacht. Wie selten zuvor müssen Denkmaleigentümer sich heute mit den Folgen der alternden Gesellschaft, Klimaschutz und neuen Gesetzen auseinander setzen. Wo sind aber die Grenzen? Was muss ein Denkmal leisten können? Wird die Nutzung eines Denkmals bald zum Luxusgut für einige Wenige? Ziel des Kolloquiums ist es, die „Stressfaktoren für den Erhalt von Baudenkmalen zu reflektieren und notwendige Weichenstellungen aufzuzeigen.

Gleichzeitig wird den Teilnehmern ein Forum für den fachlichen Erfahrungs- und Meinungs austausch geboten. Die Teilnahme ist kostenlos. Die verbindliche Anmeldung berechtigt am 17. November 2011 zum Eintritt zur Exponatec Cologne, der Internationalen Fachmesse für Museen, Konservierung und Kulturerbe. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Das Kolloquium wendet sich an Interessenten von Verbänden, Institutionen, Stiftungen und Fördervereinen, Denkmaleigentümer, Mitarbeiter von Denkmalbehörden, Architektur- und Planungsbüros, Wissenschaft und Politik.

Das Programm ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet-Angebot des Verbandes unter Fachinformation/Service / Fachgebiete / Recht und Verfassung / Denkmalpflege: <http://www.kommunen-in-nrw.de/mitgliederbereich/fachinfoservice/fachgebiete/kategorie/denkmalpflege.html> herunterzuladen.

Nähere Informationen sind erhältlich bei Dr. Holger Rescher, Europa Nostra Deutschland e.V. c/o Deutsche Stiftung Denkmalschutz, Tel. 0228/9091-113, E-Mail Holger.Resche@denkmalschutz.de. Die Anmeldung kann per Fax (02627 8866) oder per Post bei der Deutschen Burgenvereinigung e.V. Marksburg, 56338 Braubach, erfolgen.

Az.: I/2 681-30

Mitt. StGB NRW Oktober 2011

456

Initiative „Ab in die Mittel! Die City-Offensive NRW“

Auch im Jahr 2012 wird die erfolgreiche Initiative „Ab in die Mittel! Die City-Offensive NRW“ fortgeführt. Unter dem Motto „freiRaum“ ruft die City-Offensive alle Kommunen in NRW auf, gemeinsam vor Ort Projekte und Prozesse zu initiieren, die die Entwicklung der Städte und Ortskerne unterstützen und in gewohnter kreativer und ideenreicher Art und Weise zu präsentieren.

Freie Räume in der Innenstadt können vieles sein: Park- und Grünflächen, Baulücken, Brachflächen, (Laden-)Leerstände. Darüber hinaus lässt sich ein Freiraum als Synonym eines Spielraums sowohl im übertragenen Sinn potenziell vielfältiger Chancen- und Nutzungsvielfalt als selbstredend auch im Wortsinn des Spielens - verstehen. Freie Räume in der Innenstadt sind für die Stadtentwicklung Herausforderung und Chance zugleich. Park- und Grünflächen stellen potenzielle Oasen der Ruhe und Erholung für die Menschen dar. Baulücken, Brachflächen und „Unorte“ bieten einerseits die Chance, sie architektonisch zu beseitigen bzw. zu schließen oder sie andererseits im oben genannten Sinn eines Ruheraums umzuwandeln.

Ein innovatives Ladenleerstands-Management kann und muss mehrgleisig ausgerichtet sein und sowohl neue Einzelhandels- und Gewerbenutzungen als auch Um oder Zwischennutzungen anderer Art verfolgen. Die sich am Wettbewerb beteiligenden Städte sind aufgefordert, die vorhandenen Freiräume aller möglichen Arten in ihren Innenstädten auszuloten und mit Leben zu füllen bzw. neue Freiräume zu entdecken.

Die Ausschreibungsunterlagen (Ausschreibungstext sowie Antragsformular mit gesondertem Kostenplan) befinden sich zum Herunterladen auf: www.abindiemitte-nrw.de/385.html und jederzeit auf Anfrage bei der Imorde, Projekt- und Kulturberatung GmbH.

Die Bewerbungsfrist endet am 10. November 2011. Bitte senden Sie die vollständig ausgefüllten Unterlagen einschließlich der Anlagen auf postalischem Weg und per Mail an: IMORDE Projekt- & Kulturberatung GmbH, Schorlemerstraße 4, 48143 Münster, E-Mail: info@imorde.de , Tel.: 0251-52093-0, Fax: 0251-52093-33, www.abindiemitte-nrw.de .

Az.: II/1 622-23

Mitt. StGB NRW Oktober 2011

Umwelt, Abfall und Abwasser

457 Oberlandesgericht Stuttgart zur Prüfung von Wasserentgelten

Der Kartellsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart hat mit Beschluss vom 25.08.2011 (Az. 201 Kart 2/11) eine Verfügung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (ehemals Wirtschaftsministerium) des Landes Baden-Württemberg als Landeskartellbehörde vom 24.02.2011 gegen

die Energie Calw GmbH als Wasserversorgungsunternehmen aufgehoben.

Mit der Verfügung der Landeskartellbehörde Baden-Württemberg sollte die Energie Calw GmbH verpflichtet werden, für die Zeit vom 01.01.2008 bis 31.12.2009 bei allen Tarif-Wasserkunden bei der Berechnung der Wasserentgelte nur einen Nettopreis von 1,82 Euro je Kubikmeter anzusetzen. Im Falle bereits erfolgter Endabrechnung sollte bis zum 31.05.2011 allen Wasserkunden die Differenz erstattet werden.

Der Kartellsenat des Oberlandesgerichtes Stuttgart hat die entsprechende Verfügung der Landeskartellbehörde aufgehoben, weil die Prüfmethode schon im Ansatz nicht gebilligt werden konnte. Der Kartellsenat beanstandet, dass die Landeskartellbehörde nicht die von § 19 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) für eine Preismissbrauchskontrolle vorrangig gebotene Untersuchung und Darstellung nach dem so genannten Vergleichsmarktkonzept („Als-Ob-Wettbewerb“) vorgenommen worden ist, sondern stattdessen eine Kosten- und Kalkulationskontrolle nach eigenen Kalkulationsmaßstäben erfolgte.

Die Rahmenbedingungen für eine kartellrechtliche Bewertung stellen sich – so das OLG Stuttgart – nach dem Willen des Gesetzgebers grundlegend anders dar als bei Elektrizität und Gas. Zwar ist eine Kosten- und Kalkulationskontrolle der Kartellbehörde nicht grundsätzlich verwehrt. Liegt allerdings wie hier, worauf die Landeskartellbehörde selbst verwiesen hat, eine ersichtlich vollständige Übersicht über die Tarife der privaten Wasserversorger vor, so ist jenem – wengleich monopolistisch strukturierten – Vergleichsmarkt im Rahmen der Missbrauchsbewertung Geltung zu verschaffen.

Zur Missbräuchlichkeit der von der Energie Calw GmbH geforderten Wasserentgelte hat sich das OLG Stuttgart nicht abschließend geäußert, weil die Verfügung schon wegen des von der Landeskartellbehörde gewählten, fehlerhaften Kontrollinstrumentariums aufzuheben war. Im Rahmen der Begründung seiner Kostenentscheidung, wonach jeder Verfahrensbeteiligte seine außergerichtlichen Kosten selbst tragen muss, hat der Kartellsenat des OLG Stuttgart jedoch zu erkennen gegeben, dass es nach seiner Ansicht nicht fraglich war, dass die Landeskartellbehörde eine Missbrauchskontrolle üben durfte und diese insbesondere bei der Energie Calw GmbH angezeigt erschien, da diese im Feld der ausschließlich monopolisierten Wasserversorger zu den absolut teuersten gehörte, in einem späteren Erhebungszeitraum gar der teuerste Wasserversorger war. Dieses gebietet – so das OLG Stuttgart - gleichsam eine Kontrolle. Auch sei nicht fernliegend, dass eine Kontrolle auf der Grundlage eines anderen Kontrollansatzes zu einem ähnlichen Ergebnis wie dem führe, dass in der angegriffenen, aber aufzuhebenden Verfügung niedergelegt sei.

Der Kartellsenat des OLG Stuttgart hat die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof zur Klärung von Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Kartellbehörde zugelassen.

Az.: II/2 20-00 qu-ko

Mitt. StGB NRW Oktober 2011

458 Bundesverwaltungsgericht zum Erlass von Gebührenbescheiden durch GmbH

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteilen vom 23.08.2011 (Az. 9 C 2.11, 3.11 und 4.11) Entscheidungen des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes bestätigt, wonach ein Wasser- und Abwasser-Zweckverband den Erlass von Gebührenbescheiden nicht durch vertragliche Vereinbarung auf eine privatrechtlich organisierte Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) übertragen darf. Nach dem Bundesverwaltungsgericht ist ein Gebührenbescheid rechtswidrig, wenn er nicht von dem zuständigen Hoheitsträger erlassen worden ist. Es sei nicht möglich, dass ein Zweckverband als Hoheitsträger die Berechnung der Wasser- und Abwassergebühren sowie die Erstellung und Versendung der Bescheide einer privaten GmbH im Wege eines Geschäftsbesorgungsvertrages überträgt.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend auf Folgendes hin:

Auch das OVG NRW hatte mit Beschluss vom 15.04.2011 (Az. 9 A 2260/09) für das Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) ausgeführt, dass eine Gebührenerhebung durch Dritte unzulässig ist, d.h. ein Dritter (z.B. die Stadtwerke GmbH) kann keinen Gebührenbescheid erlassen. Hierzu bedarf es nach dem OVG NRW einer gesonderten Rechtsgrundlage im KAG NRW, die es zurzeit nicht gibt. Das Ministerium für Inneres und Kommunales in NRW hat gegenüber dem StGB NRW erklärt, dass es zurzeit keinen Regelungsbedarf hierfür sieht. Der Beschluss des OVG NRW vom 15.4.2011 (Az.: 9 A 2260/09) war zudem ein Beschluss, mit welchem ein Berufungsverfahren zugelassen worden ist. Dieses Berufungsverfahren ist zwischenzeitlich beendet, weil die beklagte Stadt den angefochtenen Bescheid aufgehoben hat.

Unabhängig davon dürfte es rechtlich zulässig sein, dass ein Dritter als unselbständiger Verwaltungshelfer eingeschaltet wird, d.h. dass der Dritte die Gebührenbescheide lediglich vorbereitet und die vorbereiteten Gebührenbescheide anschließend von der Stadt/Gemeinde als Hoheitsträger im Rahmen einer Endkontrolle überprüft werden. Nach der Endkontrolle werden die Gebührenbescheide dann durch die Stadt/Gemeinde zur Versendung durch den Dritten als Boten freigegeben. Diese Verfahrensweise muss zwischen der Stadt/Gemeinde und dem Dritten vertraglich vereinbart sein. Wichtig ist, dass dem Dritten als reiner Bote lediglich die Aufgabe zukommt, die Gebührenbescheide an die Adressaten zu übermitteln. Aus der Vereinbarung zwischen der Stadt/Gemeinde und dem Dritten muss deshalb klar hervorgehen, dass der Dritte lediglich unselbständiger Verwaltungshelfer tätig ist und er auch nur als reiner Bote den Gebührenbescheid an die Adressaten übermittelt. Erforderlich ist ebenso, dass der Gebührenbescheid als gesondertes Blatt Papier erstellt wird und auf diesem Blatt Papier der Briefkopf der Stadt/Gemeinde enthalten ist (Stadt X, Der/Die Bürgermeister/-in, Ansprechpartner, usw.), so dass klar erkennbar ist, dass es sich um einen Bescheid der Stadt/Gemeinde handelt. Der Dritte versendet dann dieses eigenständige Blatt Papier lediglich als Bote. Ebenso ist erforderlich, dass sich alle Zahlungsmodalitäten aus dem Gebührenbescheid selbst ergeben und keine Zusammenrechnung von gemeindlichen Gebührenforderungen und Entgeltforderungen des Dritten für seine Leistungen in dem

Anschreiben des Dritten stattfindet. In dem Anschreiben des Dritten kann lediglich enthalten sein, dass dem Anschreiben der Gebührenbescheid der Stadt/Gemeinde als Anlage beigelegt ist und alle weiteren Fragen zur Fälligkeit und Zahlung der Gebühr aus dem Gebührenbescheid entnommen werden können. Möchte eine Stadt/Gemeinde allerdings jedwede Prozessrisiken vermeiden, so verbleibt nur, dass sie die Gebührenbescheide zukünftig wieder selbst erlässt.

Az.: II/2 24-21 qu-ko Mitt. StGB NRW Oktober 2011

459 Neues Wasserentnahmeentgeltgesetz in Kraft

Am 26.07.2011 ist das geänderte Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes NRW (WasEG NRW) in Kraft getreten (GV.NRW. 2011, Seite 377 ff.). Das Entgelt für die Wasserentnahme beträgt nach § 2 Abs. 2 Satz 1 WasEG nunmehr 4,5 Cent pro m³. Außerdem ist in § 9 Abs. 3 zusätzlich aufgenommen worden, dass aus dem Aufkommen des Wasserentnahmeentgeltes auch Mittel für Aufgaben der Altlastensanierung und Altlastenaufbereitung zur Verfügung gestellt werden.

Az.: II/2 20-00 qu-ko Mitt. StGB NRW Oktober 2011

460 Verwaltungsgericht Köln zur Regenwassergebühr

Das VG Köln hat mit Urteilen vom 19.10.2010 (Az. 14 K 1336/10 und 14 K 1297/10 – abrufbar unter: www.nrwe.de) entschieden, dass eine Gebührenpflicht bei der Regenwassergebühr dann nicht in Betracht kommt, wenn weder leitungsgebunden (über eine Rohrtechnische Verbindung) noch nicht leitungsgebunden (über ein Gefälle zur öffentlichen Straße) Regenwasser abflusswirksam von einem privaten Grundstück der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.

Auch das Regenwasser, welches über eine Tonne in den Garten abgeleitet wird, kann damit nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, weil keine gebührenpflichtige Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage stattfindet. Der Gemeinde ist es allerdings unbenommen, den Anschluss von Flächen an die öffentliche Abwasseranlage zu fordern, so weit diese noch nicht besteht. Nicht möglich ist es aber, schlichtweg Flächen bei der Regenwassergebühr zu berücksichtigen, die (möglicherweise) dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen. Insoweit ist die Gemeinde gehalten im Vorfeld der Gebührenerhebung zu prüfen, für welche bebauten und/oder befestigten Flächen auf einem Grundstück die Abwasserüberlassungspflicht (§ 53 Abs. 1 c LWG NRW) im Hinblick auf das Regenwasser (Niederschlagswasser) besteht und deshalb eine Ableitung in den öffentlichen Kanal erfolgen muss.

Nimmt ein Grundstückseigentümer hiernach im Hinblick auf die Regenwassergebühr die Vorhalteleistung der öffentlichen Abwasseranlage nicht in Anspruch, weil das Regenwasser weder leitungsgebunden noch nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann, so kann nach dem VG Köln auch keine Grundgebühr erhoben

werden, weil bei Benutzungsgebühren (§ 6 KAG NRW) im Unterschied zu Beiträgen (§ 8 KAG NRW) eine Inanspruchnahme vorausgesetzt wird, die auch tatsächlich möglich.

Diese tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme lässt sich nach dem VG Köln auch daraus ablesen, wenn die Gemeinde selbst in der Gebührensatzung regelt, dass befestigte Flächen wie Terrassen, Gartenwege und Gartenhäuser in aller Regel nicht abflusswirksam sind, denn hierdurch werde dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass von diesen bebauten und/oder befestigten Flächen im Regelfall kein Regenwasser dem öffentlichen Kanal zugeführt wird.

Az.: II/2 24-21 qu-ko Mitt. StGB NRW Oktober 2011

461 Verwaltungsgericht Minden zur Regenwassergebühr

Das VG Minden hat mit Urteil vom 15.02.2011 (Az. 3 K 825/10 – abrufbar unter: www.nrwe.de) entschieden, dass für eine Fläche dann eine Regenwassergebühr nicht erhoben werden kann, wenn diese nicht abflusswirksam ist. Voraussetzung für die Erhebung einer Regenwassergebühr ist – so das VG Minden – dass von einer Fläche auf dem privaten Grundstück das Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Steht fest, dass von der Fläche tatsächlich kein Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage abgeführt werden kann, so ist diese nicht gebührenpflichtig.

Az.: II/2 24-21 qu-ko Mitt. StGB NRW Oktober 2011

462 Fachkonferenz Windenergie und Repowering

Mit Schnellbrief Nr. 130/2011 vom 23.08.2011 hatte die Geschäftsstelle zur landesweiten Repowering-Konferenz in Dortmund eingeladen. Die Konferenz wird in Kooperation mit dem Landkreistag NRW, dem Städtetag NRW, der Repowering-InfoBörse, der EnergieAgentur.NRW und dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW durchgeführt und behandelt neben dem neuen Windenergieerlass insbesondere die Belange des Immissionsschutzes und die naturschutzrechtlichen Anforderungen bei der Planung und Genehmigung von Windrädern, erläutert die planungsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen, stellt die neue Dialogstelle „EnergieDialog.NRW“ vor und zeigt Beispiele kommunaler Wertschöpfung auf.

Nunmehr steht mit dem Park Inn Hotel Dortmund auch der Veranstaltungsort für die Konferenz fest, die für die Mitgliedskommunen des StGB NRW unentgeltlich ist. Ab sofort können unter der Internetadresse <http://www.repowering-kommunal.de/aktuelles> Online-Anmeldungen und alle wichtigen Informationen zum Programm und zur Anfahrt heruntergeladen werden. Für weitere Fragen zur Konferenz steht Ihnen Herr Christian Brietzke (brietzke@uan.de, Tel. 0511-3 02 85 – 70) zur Verfügung.

Az.: II 620-50 gr-ko Mitt. StGB NRW Oktober 2011

463 Difu-Veröffentlichung zu Klimaschutz in Kommunen

Klimaschutz auf lokaler Ebene hat einen Bedeutungszuwachs erfahren: durch die aktuellen Entwicklungen und die bereits zuvor geführten Debatten über die Auswirkungen des Klimawandels. Die Umsetzung von Strategien, Programmen und Gesetzen stellt für Kommunen jedoch eine große Herausforderung dar. Ein aktueller Leitfaden soll Kommunen dabei wertvolle Unterstützung bieten.

Worauf kommt es bei der Entwicklung eines kommunalen Klimaschutzkonzepts an? Wie können Klimaschutzaktivitäten initiiert und begleitet werden? Welche guten Beispiele können Orientierung bieten? Welche Handlungsmöglichkeiten zum Klimaschutz bieten sich innerhalb von Verwaltungen? Diesen und weiteren wichtigen Fragen rund um den kommunalen Klimaschutz widmet sich der neue Praxisleitfaden „Klimaschutz in Kommunen“.

Der Leitfaden wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) unter Federführung des Deutschen Instituts für Urbanistik (Difu) in Kooperation mit dem Institut für Energie- und Umweltforschung (ifeu) und dem Klima-Bündnis erarbeitet. Er ist die vielfach nachgefragte, inhaltlich und strukturell grundlegend überarbeitete und um aktuelle Schwerpunkte und Handlungsfelder ergänzte Neufassung des bewährten 1997 herausgegebenen Handbuchs „Klimaschutz in Kommunen“.

Der umfangreiche übersichtlich gestaltete Ordner kann gegen eine Schutzgebühr beim Difu in gedruckter Form bezogen oder auch kostenfrei von der Website www.leitfaden.kommunaler-klimaschutz.de heruntergeladen beziehungsweise dort „nachgeschlagen“ werden.

Bibliographische Angaben: Hrsg. Deutsches Institut für Urbanistik in Kooperation mit Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg GmbH (ifeu) und Klima-Bündnis - Climate Alliance - Alianza del Clima e.V., Frankfurt/M.; Sonderveröffentlichung, 2011, 514 S., Loseblattsammlung im Ordner, farbig, zahlreiche Abbildungen, Tabellen und Praxis-Beispiele, innerhalb Deutschlands versandkostenfrei gegen Schutzgebühr, ISBN: 978-3-88118-496-0, Erhältlich im Buchhandel oder bei: Deutsches Institut für Urbanistik <http://www.difu.de/verlag/deutsches-institut-fuer-urbanistik.html>, Preis: 14,40 Euro (Schutzgebühr).

Az.: II gr-vO Mitt. StGB NRW Oktober 2011

464 Ministerpräsident Seehofer zur Novellierung des deutschen Abfallrechts

Mit Schreiben vom 02.08.2011 an die Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände hat der Bayerische Ministerpräsident Horst Seehofer auf eine Stellungnahme der Bundesvereinigung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts geantwortet. Das Schreiben, in dem der Ministerpräsident versichert, für die Gestaltungshoheit der Kommunen einzutreten, wird nachfolgend wiedergegeben:

„Für Ihr Schreiben vom 20. Mai 2011 zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts danke ich Ihnen. Mit Ihrem Schreiben verleihen Sie Ihrer Besorgnis Ausdruck, dass die im Gesetzentwurf vorgesehenen Vorschriften zur gewerblichen Sammlung von Abfällen letztlich dazu führen könnten, dass die Kommunen ihrer Pflichtaufgabe Abfallwirtschaft nicht mehr ordnungsgemäß nachkommen können.“

Wie Sie wissen, wurde der Gesetzentwurf in der Plenarsitzung des Bundesrates am 27. Mai 2011 behandelt. Der Bundesrat hat in dieser Sitzung eine umfangreiche Stellungnahme zum Gesetzentwurf beschlossen. Darin fordert der Bundesrat im Zusammenhang mit dem von Ihnen angesprochenen Problemkreis – den geplanten Regelungen zur gewerblichen Sammlung von Abfällen zur Verwertung bei privaten Haushalten – die fortgesetzte Geltung der bisherigen Rechtslage auf der Grundlage des kommunalfreundlichen Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Juni 2009. Wird diese Forderung umgesetzt, so ist sichergestellt, dass gewerbliche Sammlungen die Funktionsfähigkeit der kommunalen Entsorgungsträger nicht beeinträchtigen.

Seien Sie versichert, dass mir die Gestaltungshoheit der Kommunen und eine kommunalfreundliche Ausgestaltung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts ein persönliches Anliegen ist, für das ich mich im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens einsetzen werde.“

Az.: II gr-vO Mitt. StGB NRW Oktober 2011

Bücher

Praxis der Kommunal-Verwaltung

Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen; (Loseblattsammlung incl. 3 Online-Zugänge, auch auf CD-ROM erhältlich). Herausgegeben von: Dr. Jürgen Busse, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Wolf-Uwe Spöner, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch und Johannes Winkel. KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG, 65026 Wiesbaden, Postfach 3629, Telefon (0611) 88086-10 Telefax (0611) 88086 77; www.kommunalpraxis.de; E-Mail: info@kommunalpraxis.de. Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

438. Nachlieferung, August 2011, 63,70 Euro

A 15 NW – Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW). Begründet von Ltd. Ministerialrat a. D. Hubertus Waldhausen, fortgeführt von Regierunsdirektor a.D. Josef Susenberger, weiter fortgeführt von Regierungsdirektor Jürgen Weißauer, weiter fortgeführt von Ministerialrat Burghard Paulus Lenders, Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Mit dieser Überarbeitung wurde die Kommentierung zu § 3 a VwVfG NRW unter Be-

achtung der Materialien zum Elektronik-Anpassungsgesetz in NRW aus dem Jahr 2004 und einem Ausblick zu der Weiterentwicklung dieser Vorschrift erweitert. Darüber hinaus wurden die Empfehlungen für behördliche Rechtsbehelfsbelehrungen wegen der zum 1.1.2011 in Kraft getretenen neuen VO über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande NRW (ERVVO VG/FG) vom 1.12.2010 überarbeitet.

H 12 – Nichtraucherrecht. Von Referatsleiter Helmut Breitkopf und Ltd. Ministerialrat Dr. Frank Stollmann, beide im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Überarbeitung des Beitrags berücksichtigt die Aktualisierung der Nichtraucherrechtsgesetze der Länder, erste Erfahrungen in der praktischen Umsetzung und aktuelle Rechtsprechung zum Thema.

K 9 – Personalausweis- und Passrecht des Bundes. Von Ltd. Ministerialrat a. D. Wilfried Bartels und Regierungsoberamtsrat Michael Dube. In die Vorschriftensammlung neu aufgenommen wurde das Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis, das zum

1.11.2010 in Kraft tritt. Aktualisiert wurden die Verordnung zur Erfassung und Qualitätssicherung des Lichtbildes und der Fingerabdrücke in den Passbehörden und der Übermittlung der Passantragsdaten an den Passhersteller (Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung - PassDEÜV) sowie die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes.

L 11 NW – Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen. Von Hauptreferent für Umweltrecht beim StGB NRW und Geschäftsführer der Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH Dr. jur. Peter Queitsch, Rechtsanwältin bei der Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH Claudia Koll-Sarfeld und Rechtsanwältin bei der Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH Viola Wallbaum. Neben einer Aktualisierung der Kommentierung, bei der vor allem zwischenzeitlich erfolgte Rechtsprechung eingearbeitet wurde, wurden die Texte im Anhang aktualisiert und ergänzt. Neu aufgenommen wurde u.a. der Text der Grundwasserordnung.

Az.: I/2

Mitt. StGB NRW Oktober 2011

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Tel. 0211/4587-1, Fax 0211/4587-211, Internet: www.kommunen-in-nrw.de, E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A.
Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen als Teil von STÄDTE- UND GEMEINDERAT jeweils am Anfang eines Monats außer Januar und August. Ein Abonnement kostet jährlich 78,-€ inkl. MwSt. und Versand, das Einzelheft 6,- € inkl. MwSt. zzgl. Versand. Generelle Anfragen - etwa zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - bitte an die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW richten. Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen sind direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu richten, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz: KNM Krammer Neue Medien GmbH (Tel. 0211-9149-560, Internet www.knm.de, E-Mail: info@knm.de), Druck: D+L Reichenberg GmbH, Schlavenhorst 10, 46395 Bocholt, Telefon 02871 7 2466 – 18, E-Mail: info@dul-print.de, Auflage: 9.000